

in Sachen

Spille ./.. Technische Hochschule Darmstadt

I. Urteil

IM NAMEN DES VOLKES !

Die §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, 20 a Abs. 2 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt - WOTHD - vom 28. 3. 1979 (ABl. des Hess. Kultusministers 1979 S. 214) werden für nichtig erklärt; § 27 WOTHD wird insoweit für nichtig erklärt, als er auf die vorbezeichneten Bestimmungen Bezug nimmt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin und dem Beigeladenen je zur Hälfte aufgelegt. *← Hochschule*

Kümi

II. Beschluß

Der Streitwert wird auf 4.000.-- DM festgesetzt.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Kümi

Köbler

GEWONNEN!